

Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

**der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Wolfach - Oberwolfach**

Begründung

PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG

STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPLANUNG

Februar 2018

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Anlass der Planung / Allgemeines	1
1.1 Allgemeine Bedeutung der Windenergienutzung	1
1.2 Wirtschaftliche Bedeutung der Windenergienutzung	1
1.3 Lage im Raum	2
2 Verfahren	3
2.1 Allgemeines	3
2.2 Scoping	3
2.3 Bürgerbeteiligung	3
2.4 Interkommunale Abstimmung	4
3 Planungsgrundlagen	5
3.1 Landesplanungsgesetz	5
3.2 Landesentwicklungsplan	5
3.3 Regionalplan	6
3.4 Flächennutzungsplan	7
3.5 Windenergieerlass	8
3.6 Betroffene Windenergieanlagen	8
3.7 Bestehende Anlagen	9
3.8 Umweltprüfung	9
4 Allgemeine Methodik	10
5 Ermittlung der Vorläufigen Suchräume	11
5.1 Tabubereiche	11
5.2 Black Forest Observatory BFO	12
5.3 Auerhuhnrelevante Flächen	13
5.4 Abstände zu Straßen- und Leitungstrassen	13
5.5 Windhöflichkeit	13
5.6 Vorsorgeabstände	14
5.7 Abstände zu Richtfunkstrecken	16
5.8 Kleinflächen	16
5.9 Darstellung der "Vorläufigen Suchräume"	18
6 Ermittlung der Konzentrationszonen	20
6.1 Naturschutzrechtliche Prüfflächen	20
6.2 Belange des Artenschutzes	21
6.3 Landschaftsbildbewertung	22
6.4 Bergbau - Grube Clara	22
6.5 Sonstige Belange	23
6.6 Zusammenfassung Datenblätter	24
6.7 Umweltbericht	26
7 Abwägung	27
8 Konzentrationszonen	31
9 Substanzieller Beitrag	33

1 Anlass der Planung / Allgemeines

1.1 Allgemeine Bedeutung der Windenergienutzung

Der Ausbau der Windenergienutzung hat durch den endgültigen Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie bis 2022 erheblich an Bedeutung gewonnen. Dies gilt für Deutschland ebenso wie für Baden-Württemberg.

Daher ist auch die Energieversorgung mit regenerativer Energie und dabei insbesondere der Ausbau der Windenergienutzung ein zentrales Ziel der Landesregierung und steht damit im besonderen öffentlichen Interesse. Aufgrund des hohen Potentials kommen dabei der Photovoltaik und der Nutzung der Windenergie eine hohe Bedeutung zu.

Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag vom 09.05.2011 das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 mindestens 10 % des Stromes im Land aus heimischer Windenergie bereit zu stellen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, im Land rund 1.200 neue Windenergieanlagen mit einer Leistung von jeweils ca. 3 MW zu errichten. An diesem Ziel, den Windenergieausbau in den kommenden Jahren fortzusetzen, wird auch mit der neuen Landesregierung über das Jahr 2016 hinaus festgehalten.

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Wolfach-Oberwolfach möchte mit ihren Möglichkeiten einen substanziellen Beitrag für die Erhöhung des Anteils der Windenergienutzung leisten.

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft nutzt darüber hinaus die Möglichkeit, die Zulässigkeit von Windenergieanlagen zu steuern. Ohne eine solche Steuerung wären Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

1.2 Wirtschaftliche Bedeutung der Windenergienutzung

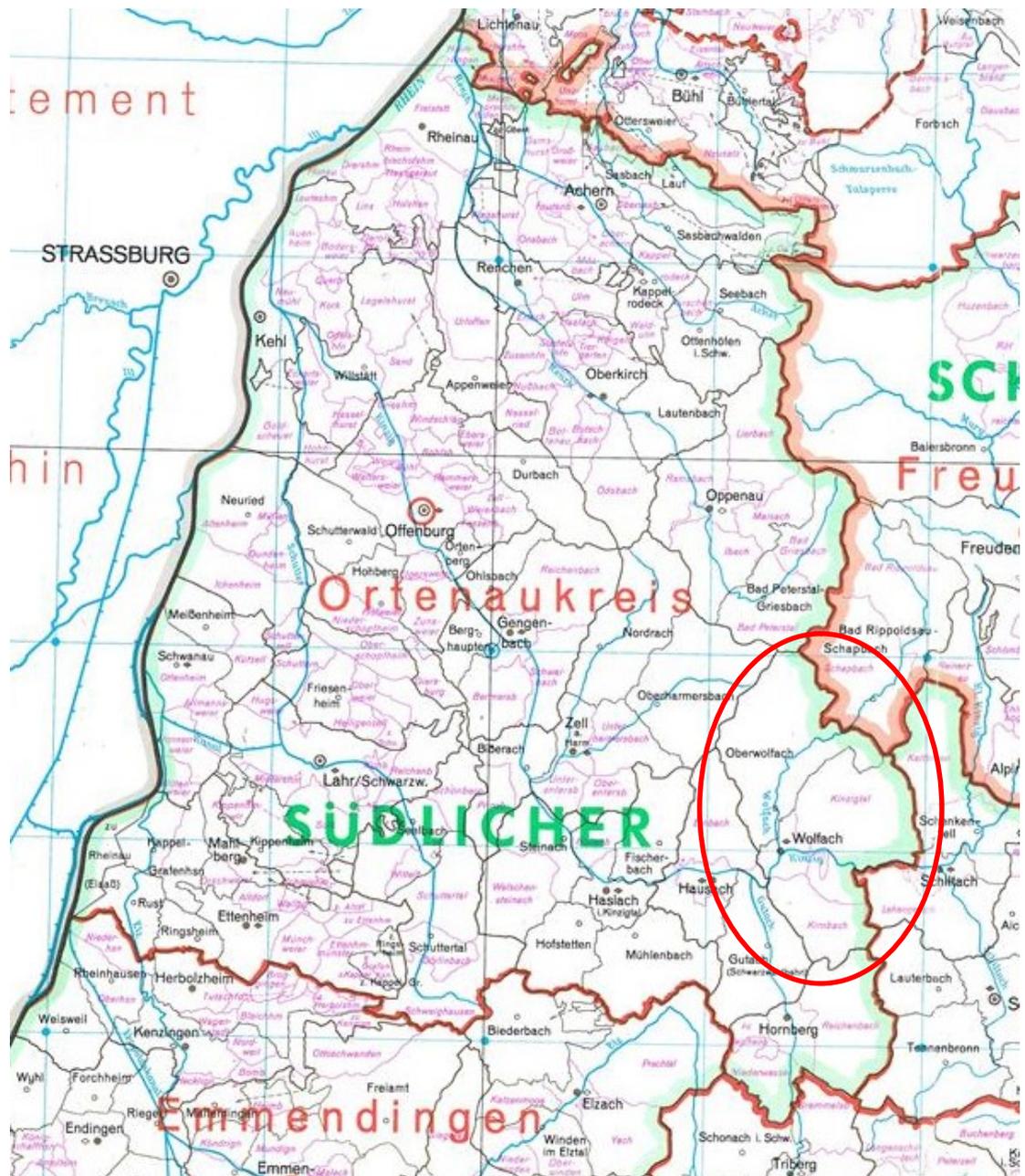
Die Windenergienutzung ist inzwischen ein bedeutender Wirtschaftsfaktor geworden. Zwar ist in Baden-Württemberg bisher kein Hersteller von Windenergieanlagen beheimatet, der über eine Serienfertigung verfügt, aber es sind im Land sehr viele Unternehmen als Zulieferer für die Windenergiebranche aktiv. Innerhalb eines sehr breiten Spektrums sind derzeit rund 300 Firmen und Institutionen an der Wertschöpfung im Windenergiesektor beteiligt. Windenergie schafft und sichert somit Arbeitsplätze im Land.

Nachdem die durchschnittliche Anlagengröße inzwischen bei einer elektrischen Leistung von deutlich über 2 MW angelangt ist und die Anlagen aufgrund der technischen Reife an guten Standorten stattliche Erträge liefern können, hat sich die Verpachtung von Anlagenstandorten zu einem lukrativen Geschäftszweig entwickelt. Das gilt sowohl für kommunales Eigentum als auch für private Grundeigentümer. Darüber hinaus bietet der Aufbau von Windenergieanlagen mit dem Bau von Fundamenten, der Netzanbindung, der Herstellung und dem Rückbau von Zuwegungen und zahlreichen anderen Dienstleistungen verschiedenartige Möglichkeiten zur Wertschöpfung vor Ort, die in erster Linie der lokalen Wirtschaft zu Gute kommen.

1.3 Lage im Raum

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Wolfach – Oberwolfach liegt im Südosten des Ortenaukreises, und grenzt nach Osten an den Landkreis Rottweil und nach Nordosten an den Landkreis Freudenstadt. Die Verwaltungsgemeinschaft besteht aus der Stadt Wolfach (mit den Ortsteilen Wolfach, Kirnbach und Kinzigtal) sowie der Gemeinde Oberwolfach.

Die Gemarkungsfläche des Verbandsgebietes beträgt insgesamt 119,26 km² (Wolfach 67,99 km² und Oberwolfach 51,27 km²).



2 Verfahren

2.1 Allgemeines

Der Flächennutzungsplan der VVG Wolfach - Oberwolfach wurde am 26.09.2000 genehmigt. Derzeit läuft das Verfahren zur 1. Änderung, die 2. Offenlage wurde inzwischen durchgeführt.

Teilfortschreibung gemäß § 5 Abs. 2b BauGB

Gemäß § 5 Abs. 2b BauGB wird ein sachlicher Teilflächennutzungsplan für das Thema „Windenergie“ aufgestellt, der im Gegensatz zu einer punktuellen Änderung das gesamte Gebiet der beiden Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft betrifft.

Der Aufstellungsbeschluss des Teilflächennutzungsplanes wurde am 26.07.2012, der zur Frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung am 12.12.2012 und der zur Offenlage am 13.06.2017 gefasst. Die Frühzeitige Behördenbeteiligung fand im April 2013, die Offenlage vom 10.07.-23.08.2017 statt.

Mit der Aufstellung dieses sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ werden die für die Nutzung der Grundstücke für Windenergieanlagen betreffenden Aspekte geregelt. Er tritt nach seiner Wirksamkeit als sachlicher Teilflächennutzungsplan neben den zum jeweiligen Zeitpunkt wirksamen eigentlichen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft.

Gemäß § 245c BauGB wird der Flächennutzungsplan auf der Grundlage der vor dem 13.06.2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen, da die Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im April 2013 und somit vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurden.

2.2 Scoping

Das Scoping wurde im Rahmen der Frühzeitigen Behördenanhörung durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gebeten, sich in diesem Verfahrensschritt zum Umfang und Vertiefungsgrad der naturschutzfachlichen sowie artenschutzfachlichen Untersuchungen zu äußern.

2.3 Bürgerbeteiligung

Über das im Baugesetzbuch vorgeschriebene Verfahren hinaus möchten die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft die Möglichkeiten der Bürgerinformation nutzen, um so die Akzeptanz in der Bürgerschaft gegenüber dieser Energieform zu erhöhen.

Am 14.03.2013 sowie am 23.10.2015 wurden Bürgerinformationen durchgeführt. Darüber hinaus wurde in verschiedenen Informationsveranstaltungen konkrete Projekte zur Ansiedlung von Windkraftanlagen vorgestellt.

Darüber hinaus unterstützen die beiden Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft die Errichtung und den Betrieb von Bürgerwindenergieanlagen/Bürgerwindparks. Damit können sich ortsansässige Bürgerinnen und Bürger konzeptionell und / oder finanziell an Windenergieanlagen beteiligen.

Darüber hinaus waren die jeweils aktualisierten Unterlagen auch außerhalb der Verfahrensschritte bzw. der Auslegung des FNP im Internet verfügbar.

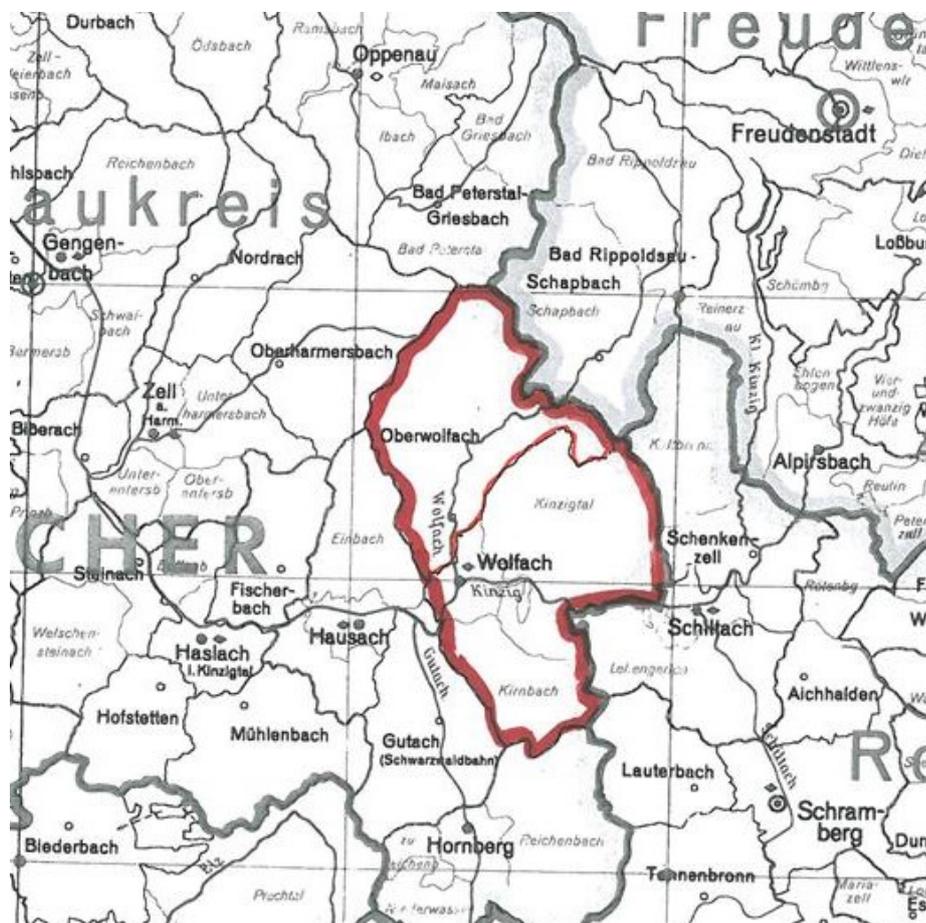
2.4 Interkommunale Abstimmung

Von der Darstellung der Konzentrationszonen sind folgende benachbarte Städte und Gemeinden durch eine gemarkungsnah Ausweisung von vorläufigen Suchräumen direkt betroffen

- Stadt Hornberg
- Gemeinde Gutach/Schwarzwaldbahn
- Stadt Hausach i.K., OT Einbach

Zum gemeinsamen Vorgehen fanden bereits Abstimmungsgespräche statt, die auch zukünftig fortgesetzt werden sollen.

Darüber hinaus werden alle angrenzenden Gemeinden bzw. Verbände im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der nunmehr durchgeführten Offenlage von den weiteren Planungsabsichten informiert.



Im Rahmen der interkommunalen Abstimmung mit der Stadt Hausach (OWO 1 + 2) sowie der Gemeinde Gutach bzw. der Stadt Hornberg (WOL 12) sind im Bereich der gemeinsamen Gemarkungsgrenzen die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen.

3 Planungsgrundlagen

3.1 Landesplanungsgesetz

Das Landesplanungsgesetz (LPG) in der Fassung vom 10.07.2003 sah vor, dass im Regionalplan die Standorte für regional bedeutsame Windenergieanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regional bedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden.

Daraus resultierten in den Regionalplänen flächendeckende Planaussagen hinsichtlich der Errichtung regionalbedeutsamer Windenergieanlagen, nämlich entweder Vorrang- oder Ausschlussgebiete, die sogenannte „Schwarz-Weiß-Planung“.

Da die bisher in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete für Windenergieanlagen jedoch nicht ausreichen, ausreichend Standorte zum Ausbau der Windenergie zeitnah zu eröffnen, wurde das Landesplanungsgesetz novelliert. So wurden mit der Änderung des LPG (Beschluss 09.05.2012) die bisherigen Festlegungen in den Regionalplänen von Vorrang- und insbesondere Ausschlussgebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen zum 01.01.2013 aufgehoben. Damit kann die Regionalplanung Festlegungen zu Standorten regionalbedeutsamer Windenergieanlagen nur noch in Form von Vorranggebieten treffen. Die Festlegung von Ausschlussgebieten ist nicht mehr möglich. Städte und Gemeinden erhalten damit die Möglichkeit zur eigenen planerischen Steuerung von Windenergieanlagen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes. Von dieser Möglichkeit macht die VVG Wolfach – Oberwolfach nun im Rahmen dieses Teilflächennutzungsplanes Gebrauch.

3.2 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg LEP 2002 enthält verschiedene Vorgaben zur Weiterentwicklung der Energieversorgung. So ist die Energieversorgung des Landes so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Dabei sind auch kleinere regionale Energiequellen zu nutzen. Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden. Gemäß dem Grundsatz 4.2.7 Abs. 2 LEP ist bei der Standortwahl für Windkraftanlagen insbesondere Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange zu nehmen. Diesen Zielen und Vorgaben aus dem LEP wird der Teil-FNP der VVG Wolfach - Oberwolfach

durch entsprechende Vorgaben (beispielsweise zum Lärmschutz) bzw. durch die Einstellung der entsprechenden Aspekte in die Abwägung gerecht.

Im Zuge der geplanten Ausweisung von Konzentrationszonen sind daher auch die im LEP aufgeführten Ziele der Raumordnung insbesondere zum Umwelt- und Naturschutz, zum Landschafts- und Freiraumschutz sowie zum Schutz und Erhalt der Land- und Forstwirtschaft zu beachten.

3.3 Regionalplan

Die Darstellung der Konzentrationszonen widerspricht keinem der Ausschlussgebiete (Grünzäsur, Grünzug u.a.) des rechtswirksamen Fortschreibung des Regionalplanes vom Sept. 2017. Es sind keine Restriktionsflächen im Bereich von Suchräumen bzw. Konzentrationszonen dargestellt.

Aufgrund der Darstellung im Regionalplan RVSO in der Fassung 1995 (Zeitpunkt des Verfahrens) wurde der Suchraum WOL 13 aufgrund der teilweisen Lage im Vorrangbereich für wertvolle Biotope in der Überarbeitung der Suchräume entsprechend reduziert. Der Suchraum OWO 8 wurde aufgrund des im westlichen Teil überlagerten Vorrangbereich für oberflächennahe Rohstoffe reduziert, entsprechend verkleinert und zunächst als überarbeiteter Suchraum dargestellt (später entfiel er aufgrund der Lage in den Auerhuhn-Kat. 1-Bereich). Durch die nunmehr seit Sept. 2017 rechtswirksamen Regionalplan haben sich keine Änderungen auf das Ergebnis der Abwägung ergeben.

Die in der Fassung des Satzungsbeschlusses des Regionalplanes, Kapitel Windenergie von Januar 2018 dargestellten Vorranggebiete regionalbedeutender Windkraftanlagen Nr. 17 (Burzbühl/Hohenlochen) stimmt in großen Teilen mit den Konzentrationszonen OWO 1 und OWO 2 überein. Der Regionalverband hat analog zur kommunalen Planung für das geplante Vorranggebiet Nr. 18 (Landeck/Lachenberg/Katzenkopf) im Bereich der Suchräume WOL 2a + 2b bzw. OWO 9 + 10 geprüft und hat die Flächen ebenso wie die VVG aus Gründen des Überlastungsschutzes aus der Flächenkulisse herausgenommen. Das Vorranggebiet Nr. 32 (Schondelhöhe) liegt innerhalb der Konzentrationszone WOL 12.

Die in der Satzungsfassung des Regionalplanes vom Januar 2018 auf den Gemarkungen von Wolfach und Oberwolfach dargestellten Vorranggebiete Naturschutz + Landschaftspflege überlagern an keiner Stelle einen Suchraum bzw. eine Konzentrationszone des Verbandes.

3.4 Flächennutzungsplan

Über § 5 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB besteht die Möglichkeit die Zulässigkeit von Windenergieanlagen als privilegierte Anlagen im Außenbereich zu steuern.

Die VVG Wolfach-Oberwolfach möchte mit der Aufstellung dieses Teil-FNP die Nutzung der Windenergie städtebaulich steuern, unabhängig von den bisherigen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (§ 249 BauGB).

Positive Standortausweisungen durch Konzentrationszonen im Gebiet der VVG Wolfach-Oberwolfach haben zur Folge, dass der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten wird (Ausschlussbereich). Damit stehen den Darstellungen durch Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan einem entsprechenden Vorhaben an anderer Stelle öffentliche Belange entgegen.

Voraussetzung für eine solche planerische Steuerung ist ein auf der Untersuchung des gesamten Geltungsbereiches basierendes Planungskonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen.

Mit der Aufstellung dieses sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ werden die für die Nutzung der Grundstücke für Windenergieanlagen betreffenden Aspekte geregelt (bezüglich der Höhe der Windenergieanlage wird auf Punkt 3.6 verwiesen). Er tritt nach seiner Wirksamkeit als sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan neben den wirksamen eigentlichen Flächennutzungsplan der VVG Wolfach-Oberwolfach.

Planvorbehalt Rotorüberschlag

Die Ausschlusswirkung des Teilflächennutzungsplanes bezieht sich nicht auf solche Windenergieanlagen, die mit Fundament und Turm in den Konzentrationszonen errichtet werden, deren Rotorflügel aber außerhalb der Konzentrationszone hinausragen. Dieser Planvorbehalt ist beschränkt auf den Geltungsbereich dieses Teilflächennutzungsplanes und erstreckt sich somit nicht auf den Geltungsbereich anderer Teilflächennutzungspläne benachbarter Kommunen.

Überlagernde Darstellung

Als Darstellungsform für die Konzentrationszonen ist entsprechend dem Windenergieerlass WEE die sogenannte „überlagernde Darstellung“ vorgesehen. Dabei tritt die Ausweisung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen neben die Grundnutzung (alle Konzentrationszonen „Wald“), soweit beide Nutzungsmöglichkeiten miteinander vereinbar sind.

In Abstimmung mit der Forstdirektion beim Regierungspräsidium Freiburg bzw. dem Amt für Waldwirtschaft beim Landratsamt Ortenaukreis sind diese beiden Nutzungsmöglichkeiten grundsätzlich miteinander vereinbar.

3.5 Windenergieerlass

Der mit der Änderung des LPG am 09.05.2012 vorgelegte Windenergieerlass (WEE) soll allen an dem gesamten Verfahren zur Planung, Genehmigung und Bau von Windenergieanlagen beteiligten Fachbehörden, Kommunen, Bürgerinnen und Bürgern sowie Investoren eine praxisorientierte Handreichung und Leitlinie für das gesamte Verfahren bieten.

Für die nachgeordneten Behörden ist der Erlass verbindlich. Für die Kommunen und sonstigen Träger der Bauleitplanung bietet der Erlass eine Hilfestellung für die Planung. Die Planungsträger treffen dabei unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange eigenständige planerische Entscheidungen.

Die im Windenergieerlass dargelegten Aussagen sind Grundlage der im Verwaltungsraum angewandten Planungsmethodik zur Ermittlung der „Vorläufigen Suchräume“ bzw. im weiteren der Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie.

3.6 Betroffene Windenergieanlagen

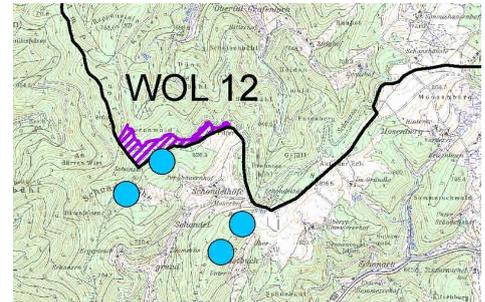
Von diesem Teilflächennutzungsplan sind alle Windenergieanlagen mit einer Höhe über der Genehmigungsfreiheit (über 10 m) betroffen. Ausgenommen sind mitgezogene Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wie z.B. die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes ohne Höhenbeschränkung.

Nach den Grundsätzen über die „mitgezogenen“ Nebenanlagen kommt die Privilegierung als untergeordnete Nebenanlage einer Hauptanlage in Betracht, wenn die Anlage einem privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB (wie z.B. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb) dient. Eine Windenergieanlage, die ein privilegiertes Vorhaben mit Strom versorgen soll, kann von dessen Privilegierung „mitgezogen“ werden, wenn sie der Hauptanlage unmittelbar zu- und untergeordnet ist und durch diese Zu- und Unterordnung auch äußerlich erkennbar geprägt wird. (WEE 2012)

3.7 Bestehende Windkraftanlagen

Derzeit befinden sich weder auf Gemarkung Wolfach noch auf Gemarkung Oberwolfach Windkraftanlagen.

Unmittelbar südlich der Gemarkung von Wolfach (siehe nebenstehenden Plan) befinden sich auf Gemarkung Hornberg zwei Windkraftanlage im Bereich „Pilfer“ sowie zwei weitere Anlagen im Bereich „Schondelbühl“.



3.8 Umweltprüfung

Mit diesem Teilflächennutzungsplan wird im weiteren Verfahren in Abstimmung mit dem Landratsamt Ortenaukreis eine Umweltprüfung in abgeschichteter Form durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Für eine erste Bewertung der „Vorläufigen Suchräume“ wurden Datenblätter erarbeitet, die nun für das weitere Verfahren als „Überarbeitung Suchräume“ für alle Vorläufigen Suchräume überarbeitet bzw. zusammengestellt wurden und die dieser Begründung beigelegt sind. Sie ersetzen nicht den Umweltbericht.

4 Allgemeine Methodik

Die Methodik zur Ermittlung der Suchräume bzw. Konzentrationszonen orientiert sich an den Darstellungen des Windenergieerlasses (WEE), der zusammen mit dem Landesplanungsgesetz am 09.05.2012 veröffentlicht wurde. Die Methodik gliedert sich dabei in zwei wesentliche Arbeitsschritte,

- die Vorläufigen Suchräume, die in einem weiteren Schritt reduziert wurden und im weiteren
- die Konzentrationszonen ergaben.

(siehe dazu auch „Methodik der Flächenauswahl“)

Differenziert wurde bei der Planung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien entsprechend der aktuellen Rechtsprechung. Danach vollzieht sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts abschnittsweise. In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als "Tabuzonen" zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in "harte" und "weiche" untergliedern. *Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Gemeindegebietsteilen, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung "schlechthin" ungeeignet sind. Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen "von vornherein" ausgeschlossen werden "soll"* (Urteil des BVerwG vom 13.12.2012).

Dies bedeutet, dass sich „harte“ Tabuflächen der Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstrebenden Belangen entziehen. Anders als bei den „harten“ Tabukriterien hat der Plangeber, d.h. die VVG Wolfach-Oberwolfach bei den „weichen“ Tabukriterien einen Bewertungsspielraum, bei dem er die Gründe für seine Wertung offen legt bzw. entsprechend darstellt.

Zu den „harten“ Tabukriterien zählen dabei die in 5.1 + 5.2 aufgeführten Aspekte (Nationalparke, Nationalen Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Kernzonen von Biosphärengebieten, Bann- und Schonwälder sowie der Schutzradius zum Black Forest Observatory/BFO).

Die unter 5.3 + 5.4 genannten Kriterien (wie Auerhuhnrelevante Flächen der Kat. 1, Abstand zu Straßen- und Leitungstrassen) können nach Prüfung zu „harten“ Tabukriterien werden.

Zu den „weichen“ Tabukriterien zählen dabei die unter 5.5 - 5.8 aufgeführten Aspekte (Windhöflichkeit, Vorsorgeabstände, Abstandsflächen zu Richtfunkstrecken).

5 Ermittlung der vorläufigen Suchräume

Bei der Ermittlung der „Vorläufigen Suchräume“ wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

1. Tabuflächen gemäß Windenergieerlass
2. Abstände zu Straßen und Leitungstrassen
3. Windhöffigkeit
4. Abstandsflächen zu Siedlungen aus Gründen des Lärmschutzes
5. Abstandsflächen zu Richtfunkstrecken.

5.1 Harte Tabubereiche (gemäß Windenergieerlass)

Folgende Schutzgebiete kommen wegen der besonderen Schutzwürdigkeit für die Festlegung der „Vorläufigen Suchräume“ sowie der späteren Konzentrationszonen zur Windenergienutzung nicht in Betracht:

- Nationalparke (nicht betroffen)
- Nationale Naturmonumente (nicht betroffen)
- Naturschutzgebiete (nicht betroffen)
- Kernzonen von Biosphärengebieten (nicht betroffen)
- Bann- und Schonwälder (nicht betroffen)

sowie

- Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten
- Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen kann (nicht bekannt)
- Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung (nicht bekannt).

5.2 Schutzabstand Black Forest Observatory

Im Plan dargestellt ist der erforderliche Schutzabstand zum Geowissenschaftlichen Gemeinschaftsobservatorium Schiltach bzw. BFO/Black Forest Observatory von 5 km (siehe auch untenstehenden Plan).

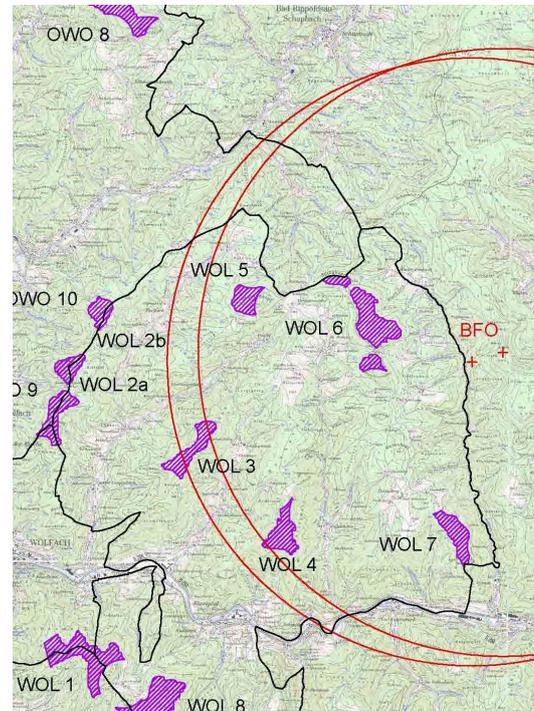
Um sowohl dem Ziel der Landesregierung eines verstärkten Ausbaus der Windkraft als auch den wissenschaftlichen Belangen und dem Schutzbedürfnis des BFO als Referenzstandort für Geodaten in der bundesübergreifenden Seismologie gerecht zu werden, wurde von den Wissenschaftlern der Universität Stuttgart und dem Karlsruher Institut für Technologie im September 2012 ein Gutachten erstellt.

Mit dem gemeinsamen Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft mit dem Ministerium für Umwelt (vom 24.06.2016) wird beziehend auf diesen Erlass der dort festgeschriebene von Windkraftanlagen freizuhalten Schutzabstand um das BFO von einem Radius von drei Kilometern auf einen Radius von nunmehr fünf Kilometern erweitert.

Als Bezugspunkte (Mittelpunkte) für den neuen Schutzradius werden festgelegt (Gauß-Krüger Koordinaten): östlicher Punkt R3450463 H5354968; westlicher Punkt R3449956 H5354813. Damit besteht der Schutzabstand nunmehr aus zwei Kreisen mit einem Radius von jeweils 5 Kilometern um das BFO. Die früheren anderslautenden Vorgaben aus dem Jahr 2012 sind damit überholt.

Das BFO hat neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorgelegt, wonach der bisher bestehende Schutzabstand von drei Kilometern sehr wahrscheinlich nicht ausreicht, um Störungen im kurzperiodischen Frequenzbereich zu vermeiden, und auch die Installation eines Arrays keine sinnvolle Lösung zur Verminderung dieser Störungen darstellt. Am 13. Mai 2016 fand ein Gespräch zwischen Vertretern des KIT, der Universität Stuttgart und den betroffenen Ministerien statt, bei welchem die oben dargestellte Erweiterung des Schutzradius um das BFO auf fünf Kilometer diskutiert und einvernehmlich befürwortet wurde. Diese Vorgehensweise wurde vom KIT mit Schreiben vom 05.07.2016 akzeptiert.

Vom 5 km-Schutzabstand betroffen sind die Suchräume WOL 3 (teilweise), WOL 4, WOL 5, WOL 6 und WOL 7, die aus der weiteren Planung herausgenommen wurden.



Im folgenden weiche Tabukriterien, die durch Nachfrage zu harten Tabukriterien wurden :

5.3 Auerhuhnrelevante Flächen der Kat. 1

Von der Forstlichen Versuchsanstalt FVA wurden im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung die Auerhuhnrelevanten Flächen der Kat. 1 (bzw. Auerhuhn Kat. 1-Flächen) mitgeteilt, dass die Darstellung einer Konzentrationszone i.d.R. zum Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bzw. zu einer Verschlechterung des Erhaltungstatbestandes der Population führt. Daher wäre eine entsprechende Flächenausweisung in diesen Bereichen nicht vollzugsfähig. Betroffen davon sind die Suchräume WOL 3 (teilweise), WOL 5, WOL 8 (teilweise), WOL 12 (teilweise), OWO 3 (teilweise), OWO 4, OWO 5, OWO 6, OWO 7 (teilweise) sowie OWO 8 (aufgrund der Mitteilung der FVA bzw. des Regierungspräsidiums, siehe auch Punkt 6.6). Die betreffenden (Teil-) Flächen wurden aus der weiteren Planung herausgenommen.

5.4 Abstände zu Straßen- und Leitungstrassen

Abstände zu Straßen- und Leitungstrassen sind von der Darstellung der Konzentrationszonen nicht betroffen. Im Rahmen der frühzeitigen Anhörung wurden für keine der vorläufigen Suchräume (und damit auch für keine Konzentrationszone) diesbezüglich eine negative Stellungnahme abgegeben.

Im folgenden weiche Tabukriterien :

5.5 Windhöffigkeit

Ein gutes Maß für die Beurteilung der Tauglichkeit eines Standortes für den Betrieb von Windenergieanlagen stellt der im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) definierte Referenzertrag dar.

Eine Investition in ein Windenergieprojekt bedeutet in der Regel eine langfristige Kapitalbindung, welche mit einem gewissen unternehmerischen Risiko verbunden ist. Gemäß WEE gilt für Investoren daher meist die Ertragschwelle von 80 % des EEG-Referenzertrages als Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Windenergieprojektes.

Die Verwaltungsgemeinschaft möchte daher nur solche Flächen der Planung zugrunde legen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eine wirtschaftliche Nutzung bieten. Daher wird als Planungsgrundlage die Windhöffigkeit mit mind. 6,0 m/s in 140 m Höhe herangezogen, was in etwa auch der Referenzertragsschwelle von 80 % entspricht. Die in Abänderung zum WEE gewählte Höhe von 140 m entspricht in etwa der Nabenhöhe der zukünftig errichteten Windenergieanlagen (siehe auch Referenzanlage Enercon E 82 mit einer Nabenhöhe von 138 m).

5.6 Vorsorgeabstände

Gemäß Windenergieerlass (WEE) wird ein Vorsorgeabstand von 700 m zu Wohngebieten als Orientierungsrahmen empfohlen. Die VVG Wolfach-Oberwolfach macht von der ebenfalls im WEE angeführten Möglichkeit Gebrauch, von diesem pauschalierten Vorsorgeabstand aufgrund einer eigenständigen, gebietsbezogenen Bewertung abzuweichen. Damit soll der Windenergienutzung ein möglichst breiter Raum gegeben werden bzw. ein bestmöglicher substanzieller Beitrag der VVG Wolfach-Oberwolfach zur Windenergienutzung sichergestellt werden.

In Abstimmung mit dem Landratsamt Ortenaukreis wurde bei der Lärm-schutzbeurteilung die Referenzanlage Enercon E 82 mit einer Nabenhöhe von 138 m einem Rotordurchmesser von 82 m und einer sich daraus ergebenden Gesamthöhe von ca. 180 m zugrunde gelegt. Diese Anlage ist endvermessen.

Auf dieser Grundlage hat die VVG Wolfach-Oberwolfach bei der Ermittlung der Abstände zu Siedlungen aus Gründen des Immissionsschutzes Abstände definiert und verwendet, da davon ausgegangen werden kann, dass Konzentrationszonen mit einem geringeren Abstand der Nutzung der Windenergie aus immissionsschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht zugänglich sind (BVerwG, NVwZ 2013, 1017, 1018).

Damit ergeben sich auf der Grundlage der TA Lärm folgende Abstände zu schützenswerten Nutzungen, die als weiche Tabukriterien in die Planung einfließen.

Nutzungsart	Abstand / Puffer	Bezug TA Lärm
Kurgebiet, Krankenhaus u.ä.	1.000 m	35 dB(A)
Reines Wohngebiet	1.000 m	35 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet	700 m	40 dB(A)
Dorf-, Mischgebiete	400 m	45 dB(A)
Außenbereichswohnen *	400 m	45 dB(A)
Gewerbegebiete	300 m	50 dB(A)

* Außenbereichswohnen (wie bewohnte Gehöfte, Splittersiedlungen ohne Darstellung in FNP, Gaststätten und Hütten mit Übernachtungsmöglichkeiten)

Die VVG Wolfach-Oberwolfach wählt einen Abstand von 700 m von Konzentrationszonen zu allgemeinen Wohngebieten (WA). Dies entspricht auch der Vorgabe des Windenergieerlasses (Ziff. 3.5).

Der pauschale Vorsorgeabstand von 700 m von allgemeinen Wohngebieten zu Konzentrationszonen entspricht im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB den Interessen der Gebietsbewohner an einer dem Gebietscharakter entsprechenden, über die immissionsschutzrechtlichen Grenzen hinausgehenden, guten Wohnqualität im Sinne von gesundheitlichem Wohlbefinden (Gierke, in: Brügelmann, BauGB, Stand 2014, § 1 Rn. 560) und gutem Wohnumfeld, die ihr Gewicht in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, jedenfalls soweit sich mangelndes Wohlbefinden körperlich auswirkt (Di Fabio, in: Maunz/Dürig, GG, Stand 2014, Art. 2 Abs. 2 Rn. 60, 61), und als Umweltbelange auch in Art. 20a GG (s. BVerwG DVBl. 1995, 1010; auch Peters, NVwZ 1995, 556, 557) finden. Sie gehen in diesem Fall nach Abwägung mit den gegenläufigen Belangen, insbesondere denen der Eigentümer und Investoren diesen vor. Klimaschutz und Nutzung erneuerbarer Energie erfahren als Belange ihr Gewicht ebenfalls aus Art. 20a, dem durch Ausweisung von Konzentrationszonen an anderer Stelle durch den Flächennutzungsplan angemessen Rechnung getragen wird. Entsprechendes gilt für die Energieversorgung, für die der Plan mit den Zonen seinen Beitrag leistet. Das Interesse der Grundeigentümer an der privilegierten Nutzung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet sein Gewicht in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG. Der Plan ist insoweit ein Eingriff als Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Dieser Eingriff ist gerechtfertigt, da er angesichts der Interessen der Gebietsbewohner verhältnismäßig ist. Zu Entschädigungsansprüchen aus § 42 BauGB kann es überdies nicht kommen, da Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB dem Vorbehalt des Entgegenstehens öffentlicher Belange unterworfen sind (BVerwG NVwZ 2013, 1017). Das Interesse der Investoren aus Art. 12 GG wird gleichfalls zurück gestellt.

Die VVG Wolfach-Oberwolfach wählt als Abstand zu „Reinen Wohngebieten“ (§ 3 BauNVO), sowie Kliniken und ähnlichen Nutzungen einen Vorsorgeabstand von 1000 m zu Konzentrationszonen für Windenergie. Dieser soll dem erhöhten Schutzbedürfnis der betroffenen Personen gerecht werden.

Im Rahmen der Abwägung gewichtet die VVG unter Bezugnahme auf die oben (pauschaler Vorsorgeabstand bei allgemeinen Wohngebieten) angeführten Gewichte die Belange der Bewohner an einem erhöhten Ruhebedürfnis, erhöhter Schutzbedürftigkeit und Empfindlichkeit gegenüber den gegenläufigen Belangen einschließlich denen der Eigentümer und Investoren höher (s.a. Ziff. 4.3 Windenergieerlass).

Die VVG Wolfach-Oberwolfach wählt einen Abstand von 400 m von Konzentrationszonen zu Dorf- und Mischgebieten sowie zum Außenbereichswohnen. Beim Außenbereichswohnen wird generell bei der Beurteilung des Schutzanspruches bezüglich der zulässigen Schallimmissionen eine gemischte Nutzung unterstellt, was hinsichtlich nach TA Lärm dazu führt, dass hierfür der Nachtwert von 45 dB (A) (analog „Dorfgebiet“ nach § 6 BauNVO) anzusetzen wäre. Soweit der Abstand über diesen immissionsschutzrechtlichen Grenzwert hinausgeht, gibt die VVG Wolfach-Oberwolfach bei der Abwägung der widerstreitenden Belange den Belangen der Eigentümer und Investoren der Windenergie den Vorrang.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich aus der Einhaltung des im Rahmen des Teilflächennutzungsplanes vorgesehenen Vorsorgeabstandes noch nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des konkreten Vorhabens ergibt. Hierfür ist für jede Windenergieanlage eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung in der Einzelfallgenehmigung erforderlich.

Im Rahmen der Ermittlung der vorläufigen Suchräume und nun in der Folge auch der Konzentrationszonen erfolgte eine Pufferung zu den Außenbereichswohnbereichen sowie eine Überprüfung des Siedlungsabstandes in Abhängigkeit von der im Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan dargestellten bzw. festgesetzten Nutzung.

5.7 Abstände zu Richtfunkstrecken

Auf ggf. erforderliche Abstände zu Richtfunkstrecken sowie sonstigen öffentlichen und privaten Funkstrecken wird auf das weitere Genehmigungsverfahren nach Kenntnis der genauen Standorte verwiesen.

Nach Auskunft der Bereitschaftspolizeipräsidiums ist die Konzentrationszone OWO 1 von einer Achse bzw. einem Korridor der BOS-Richtfunkstrecke betroffen. Die Prüfung der Betroffenheit erfolgt im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens.

5.8 Kleinflächen

Herausgenommen wurden gemarkungsübergreifend betrachtet auch Flächen, auf denen nur 1 Windenergieanlage möglich ist, d.h. deren Ausdehnung weniger als 500 m betrug. Zum einen verfolgt die Verwaltungsgemeinschaft das Ziel, Windenergieanlagen an geeigneten Stellen zu konzentrieren, zum anderen ist mit einer einzeln errichteten Anlage i.d.R. ein unverhältnismäßig hoher Erschließungsaufwand verbunden.

Kleinflächen, die aufgrund ihrer Größe oder Beschaffenheit nur eine Windenergieanlagen zulassen (Splitterflächen) wurden nach Abwägung mit den gegenläufigen Belangen, insbesondere denen des Landschaftsbildes und des Tourismus nicht weiter berücksichtigt (weiches Kriterium).

Ein Vorläufiger Suchraum bzw. eine Konzentrationszone soll mindestens die Errichtung von 2 Anlagen ermöglichen. Die Verwaltungsgemeinschaft will die Windenergienutzung in Suchräumen bündeln, die mindestens zwei Anlagen zulassen. Aufgrund der aktuell immer größer geplanten Windkraftanlagen wird die Mindestausdehnung eines Suchraumes von 400 m im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung auf nunmehr 500 m im Rahmen der Offenlage vergrößert und der weiteren Planung zugrunde gelegt.

Nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB ist der landschaftsbildliche Belang in die Abwägung mit den Belangen des Klimas, der Nutzung erneuerbarer Energien, der Energieversorgung sowie der Eigentümer und der Investoren einzubringen. Eine voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigung in das Schutzgut Landschaftsbild lässt sich dadurch vermeiden, dass Windenergieanlagen an Stellen konzentriert werden, an denen die Beeinträchtigungsqualität die Erheblichkeitsschwelle nicht erreicht.

Diese Maßnahme dient der Erhaltung des gesamten Landschaftsbildes, das vor einer „Verspargelung“ durch Windenergieanlagen als erheblicher Beeinträchtigung geschützt werden soll. Der Begriff „Verspargelung“ ist analog zum fachlich etablierten Begriff „Zersiedelung“ zu sehen, der für eine verstreute Bebauung im Außenbereich verwendet wird.

Ein Teilaspekt davon ist auch der sparsame Umgang mit Grund und Boden, der nicht nur gesetzlich verankert ist (§ 1a Abs. 2 BauGB), sondern sich in vielen Plänen, Verordnungen, Programmen oder Forschungsprojekten zu diesem Thema widerspiegelt. Die Bündelung von Windenergieanlagen in „Konzentrations“-Zonen dient dem Ziel, eine Zersiedelung der Landschaft zu verhindern, zugleich aber den privilegierten Windkraftanlagen substanziellen Raum zu schaffen. Insofern kann die Verhinderung einer Zersiedelung in Form einer „Verspargelung“ als allgemein anerkannte planerische Zielsetzung gewertet werden.

5.9 Darstellung der „Vorläufigen Suchräume“

Die „Vorläufigen Suchräume“ sind mit ihren Flächenabgrenzungen der Frühzeitigen Anhörung von 2013 im nachfolgenden Plan dargestellt. Auch wird auf die Darstellung in den ebenfalls beigefügten (überarbeiteten) Datenblättern verwiesen. Dort sind die einzelnen Beurteilungskriterien mit Betroffenheit aufgeführt.

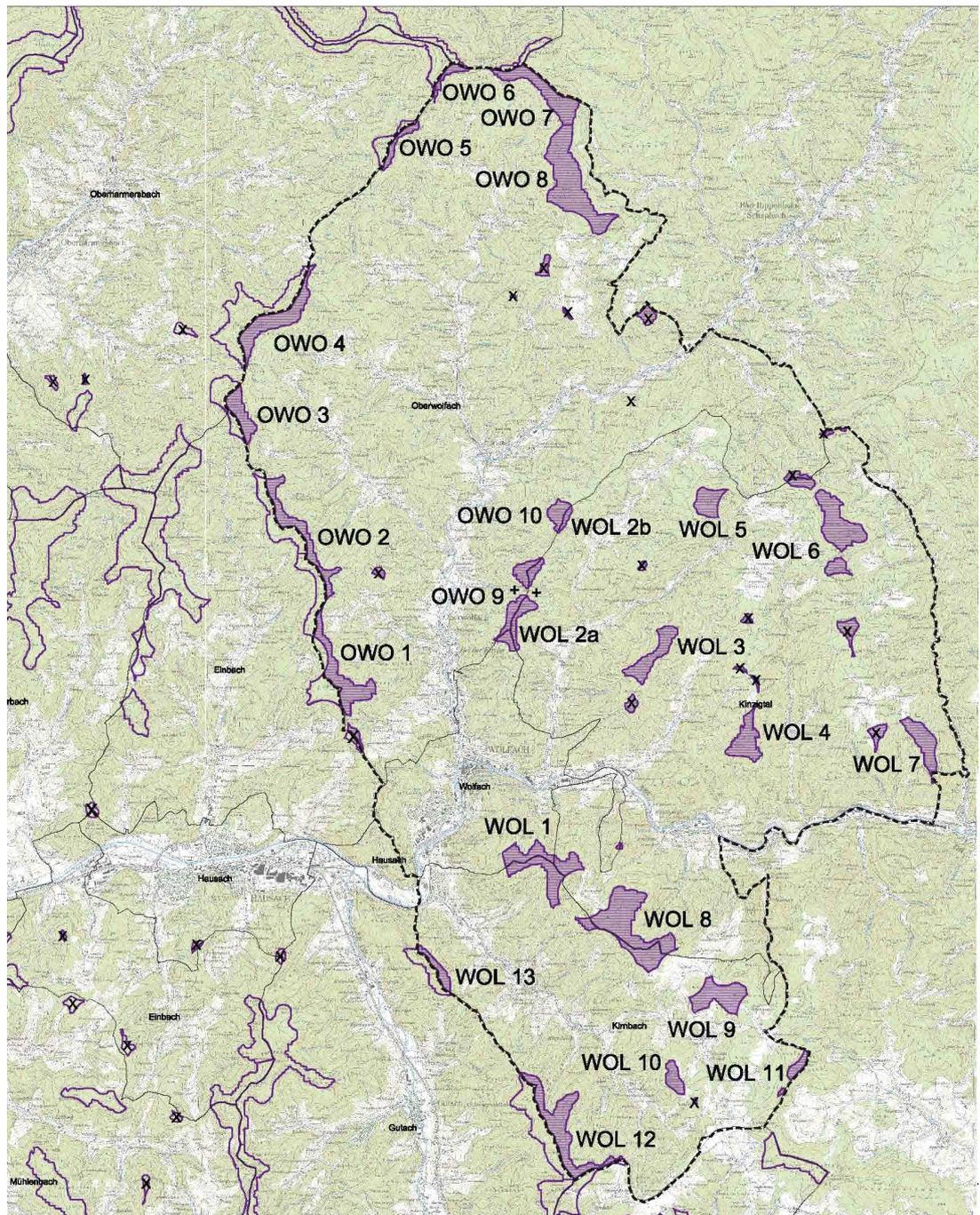
Folgende Vorläufigen Suchräume sind dargestellt:

Stadt Wolfach

- WOL 1 Riegelsberg
- WOL 2a Katzenkopf
- WOL 2b Landeck
- WOL 3 Ippicher Höhe
- WOL 4 Kapf
- WOL 5 Staufenkopf
- WOL 6 Spitzkopf/Weberhöhe
- WOL 7 Hasenhöhe/Hutschberg
- WOL 8 Scherenberg
- WOL 9 Faletseck
- WOL 10 Sommerecke
- WOL 11 Moosenkapf
- WOL 12 Am Pilfer
- WOL 13 Bühlerstein

Gemeinde Oberwolfach

- OWO 1 Hohenlochen/Kreuzbühl
- OWO 2 Burzbühl
- OWO 3 Reiherskopf
- OWO 4 Regeleskopf
- OWO 5 Herbensattel
- OWO 6 Hahnenkopf
- OWO 7 Großer Hundskopf
- OWO 8 Geißrücken/Gütschkopf
- OWO 9 Katzenkopf/Lachenkopf
- OWO 10 Landeck/Oberwasser



Plan mit den Vorläufigen Suchräumen

6 Ermittlung der Konzentrationszonen

Bei der Ermittlung der Konzentrationszonen wurde folgende Vorgehensweise zugrunde gelegt.

- naturschutzrechtliche Prüfflächen
- Belange des Artenschutzes
- Sonstige Belange.

Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung (siehe auch Entscheidung des BVerwG vom 13.12.2013) sind die Potentialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien übrig bleiben, in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

6.1 Naturschutzrechtliche Prüfflächen

Folgende Gebiete unterliegen bei der Festlegung der Konzentrationszonen besonderen naturschutz- und forstrechtlichen Restriktionen und wurden im 2. Arbeitsschritt entsprechend berücksichtigt bzw. die Betroffenheit laut Vorgaben des WEE geprüft :

- Landschaftsschutzgebiete
Auf Nachfrage wurde von der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt für die Suchräume WOL 8 (Teilfläche) und WOL 9 keine Befreiung im BlmSch-Verfahren in Aussicht gestellt. Daher wurde der Suchraum WOL 8 reduziert und die Suchräume WOL 8 (Teilfläche) und WOL 9 aus der weiteren Planung herausgenommen
- FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, die nicht bereits Tabubereiche sind.

Für folgende Schutzgebiete wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach genauer Kenntnis des Anlagenstandortes bzw. der Anlagenart die Betroffenheit geprüft :

- Geschützte Waldgebiete wie Bodenschutzwälder, Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen und Erholungswälder
- Naturparke (die VVG Wolfach-Oberwolfach liegt im Bereich der Suchräume bzw. Konzentrationszonen vollständig im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“)
- Generalwildwegeplan (verläuft im Osten der Gemarkungen von Wolfach und Oberwolfach (betroffen ist keine Konzentrationszone).

Es gelten die Regelungen der jeweiligen spezielleren Schutzgebietsform und somit auch die Ausführungen zu Tabubereichen, Abständen und Prüfflächen. Es sind die Belange bzw. Schutzzwecke des Naturparks und die für die Windenergienutzung sprechenden Belange zu berücksichtigen und abzuwägen.

6.2 Belange des Artenschutzes

Nach dem BNatSchG ist bei Eingriffen zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1).

Prüfungsrelevant im Rahmen des Teilflächennutzungsplanes sind insbesondere die windenergieempfindlichen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten. Andere Arten sind zu berücksichtigen, sofern durch die Anlage oder die Zuwegung deren Lebensraum betroffen sein kann. Die national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung, also der Einzelfallgenehmigung, zu berücksichtigen.

In Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis wurde folgende Vorgehensweise für die windkraftempfindlichen Vogelarten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung vorgesehen:

- Prüfung der Datenlage
- Begehung der windhöffigen Bereiche kombiniert mit Kartierungen
- Raumanalyse, grobe Biotopanalyse

Daraus resultiert eine fachgutachterliche Einschätzung, die als artenschutzrechtliche Prüfung dem Teilflächennutzungsplan beigelegt ist.

Bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes wurde für alle überprüften Vorläufigen Suchräume eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bezogen auf das oben genannte Artenspektrum durchgeführt, insbesondere jedoch für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten. Diese speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP), bei denen die beiden Tiergruppen Vögel und Fledermäuse im Vordergrund standen, sind den Unterlagen des Teilflächennutzungsplanes beigelegt.

Es wurden folgende artenschutzrechtliche Gutachten erstellt

- artenschutzrechtliche Prüfung durch Büro Bioplan, Bühl, April 2017
(Quellen: Zusammenstellung und Geländebegehungen Boschert und Förschler, Bioplan Bühl/Freudenstadt, Daten zu Wanderfalke und Uhu durch Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg, orts- und sachkundige Bürger)
- artenschutzrechtliche Prüfung Fledermäuse durch Büro FrInaT, Dr. Brinkmann, Freiburg, Februar 2014.
Dabei wurde für ausgewählte Arten ein Habitatmodell auf Basis der Lebensraumbindung der Arten und dem Vorkommen verschiedener Landschaftsparameter für das Verbandsgebiet erstellt. Zur Beurteilung möglicher Auswirkungen wird die potenzielle Verbreitung der verschiedenen Fledermausarten in den Gemeindegebieten analysiert. Diese Unterlagen sind diesem Teilflächennutzungsplan beigelegt.

Eine vertiefende artenschutzfachliche Beurteilung findet i.d.R. im Rahmen der Einzelfallprüfung des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens statt.

6.3 Landschaftsbildbewertung

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis wurde der Untersuchungsumfang hinsichtlich der Landschaftsbildbewertung festgelegt. Neben der Landschaftsbildanalyse besteht die Landschaftsbildbewertung auch aus der Erstellung von Fotosimulationen zu jedem Vorläufigen Suchraum (siehe auch beigelegte Unterlagen zur „Landschaftsbildbewertung“).

Die Landschaftsbildanalyse ist ebenso wie die Fotosimulation Bestandteil der Gesamtabwägung.

6.4 Bergbau - Grube Clara

Zusammenfassend kann aufgrund mehrerer Gespräche sowie von Stellungnahmen der Fachbehörden wie dem Landesamt für Geologie, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgten, festgestellt werden, dass die geplanten Standorte der Windkraftanlagen innerhalb unbefristet und rechtskräftig bestehender Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz liegen, die zur Aufsuchung und Gewinnung von verschiedenen Erzen berechtigen. Derzeit findet auf der Grundlage dieser Bergbauberechtigungen in der Grube Clara eine Gewinnung von Fluss- und Schwespat sowie von Kupfer- und Silbererz durch die Sachtleben Bergbau GmbH & Co KG statt.

Die untertägigen Strecken und Abbaukammern der Grube liegen im östlichen Lagerstättenbereich annähernd unterhalb der geplanten Windkraftanlagen. Tagesnah und oberflächennah (bis 100 m unterhalb der Tagesoberfläche) befinden sich eine Vielzahl von historischen Grubenbauten. Diese Stollen und Schächte gehen teilweise auf bergmännische Aktivitäten in früheren Jahrhunderten zurück und sind nicht umfassend dokumentiert. Für die Schaffung dieser unterirdischen Hohlräume ist die Sachtleben Bergbau nicht verantwortlich.

Durch die geplanten Windkraftanlagen dürfen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen bzw. Auflagen für die Nutzung der Grube Clara entstehen. Von der Firma wurde ein Spezialist für Erschütterungen herangezogen, der bei einem Abstand von 100 m zu den Anlagen und in der Tiefe der bisherigen Gänge Entwarnung gegeben hat. Ein Problem stellen allerdings die historischen Gänge dar, deren Lage und Größe unbekannt ist. In diesem Zusammenhang wurde eine Haftungsfreistellung für die Fa. Sachtleben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens diskutiert.

Im BlmSch-Genehmigungsverfahren sind zur Untersuchung des Baugrundes insgesamt 7 Vertikalbohrungen (inkl. einer Vollkernbohrung) in einem Dreiecksmuster mit einem Abstand von 15 m und einer Teufe (Tiefe) von 30 m unter Fundament vorgesehen. Über die Bohrungen wird der Untergrund mittels geoelektrischer Tornographie weiter untersucht (Hohlräume aus unbekanntem Altbergbau). Dabei beträgt der von bergbaulicher Tätigkeit befreite Bereich (zylindrischer Schutzpfeiler) radial 65 m bei einer Teufe (Tiefe) von 100m.

In der Abwägung der verschiedenen Belange kommt die Gemeinde bzw. die Verwaltungsgemeinschaft zu dem Ergebnis, dass die Bedenken der Fa. Sachtleben zur langfristigen Sicherung der Grube Clara dadurch angemessen berücksichtigt werden sollen, dass ein Abstand von den mögliche Windkraftanlagen dadurch sichergestellt werden soll, dass ein Bereich, der dem Vorrangbereich für oberflächennahe Rohstoffe aus dem Regionalplan RVSO 1995 entspricht aus der weiteren Planung herausgenommen werden soll.

6.5 Sonstige Belange

Im Rahmen der weiteren Bearbeitung wurden weitere Belange berücksichtigt bzw. entsprechend gewichtet, die dann in der Folge in die Planung bzw. die Zusammenfassung der Datenblätter (siehe nachfolgend) und somit in den Abwägungsprozess eingeflossen sind:

- Größe
- Windhöufigkeit
- Betroffenheit der Prüfflächen
(Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, u.a.)
- Betroffenheit Artenschutz
- Interkommunale Abstimmung
- Richtfunk
- Siedlungsnähe
- Regionalverband (Vorranggebiete entsprechend Offenlage Nov. 2014)
- Zuwegung
(Grobabschätzung auf der Grundlage der Angaben des Amtes für Waldwirtschaft beim Landratsamt Ortenaukreis sowie den örtlichen Förstern)
- Landschaftsbildbewertung (Landschaftsbildanalyse)
- Landschaftsbildbewertung (durch Fotosimulationen)
- Denkmalschutz
- Erholung.

6.6 Zusammenfassung Datenblätter

Die im Folgenden dargestellten Matrix mit der Zusammenfassung der Datenblätter (siehe dazu im Einzelnen vertiefend auch die Datenblätter „Überarbeitung Suchräume“) ist nicht vollständig und kann bzw. wurde u.a. um weitere Gesichtspunkte erweitert :

- Landschaftsbildbeurteilung durch Fotosimulation
- Denkmalschutz.

Mit der Matrix der Zusammenfassung der Datenblätter (und den weiteren Punkten) wurde den Gemeinden bzw. der Verwaltungsgemeinschaft eine Möglichkeit zur Beurteilung der einzelnen Suchräume wie auch zur Findung der Konzentrationszonen in zusammenfassender Form gegeben.

Die Zusammenstellung erfolgte nach Berücksichtigung der harten Tabukriterien (siehe auch Methodik zur Flächenfindung).

Bei der Überarbeitung sind folgende Suchräume entfallen:

Suchraum		Betroffenheit
WOL 3	Ippicher Höhe	BFO (östl. Teil) und Auerhuhn Kategorie 1 (westl. Teil)
WOL 4	Kapf	BFO
WOL 5	Staufenkopf	BFO und Auerhuhn Kategorie 1
WOL 6	Spitzkopf/Weberhöhe	BFO
WOL 7	Hasenhöhe/Hutschberg	BFO und Auerhuhn Kategorie 1
WOL 9	Faletseck	LSG
WOL 10	Sommerecke	Siedlungspuffer
WOL 11	Moosenkapf	Siedlungspuffer - Restfläche zu klein
OWO 3	Reiherskopf	Auerhuhn Kategorie 1 - Restfläche zu klein
OWO 4	Regeleskopf	Auerhuhn Kategorie 1
OWO 5	Herbensattel	Auerhuhn Kategorie 1
OWO 6	Hahnenkopf	Auerhuhn Kategorie 1
OWO 8	Geißrücken/Gütschkopf	Auerhuhn Kategorie 1 (Stellungnahme FVA 19.01.2017)

Der Suchraum OWO 8 (Geißrücken/Gütschkopf) entfällt aufgrund der aktuellen Erkenntnisse zum Auerhuhn-Vorkommen. Gemäß der Stellungnahme der FVA vom 19.01.2017 werden die Auerhuhn-Nachweise vom 23.06.2016 als sicherer Reproduktionsnachweis gewertet, mit der damit verbundenen Neubewertung des Bereichs Gütschkopf als Ausschlussfläche Auerhuhn Kat. 1. Das Regierungspräsidium Freiburg als Höhere Naturschutzbehörde sieht laut Schreiben vom 03.04.2017 keine Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeentscheidung.

Zusammenstellung Datenblätter

Suchraum	Name	Größe	Wind	Natur	Arten-	Erho-	Richt-	Hänge.	Siedl.	Zuweg.	Landsch
				Prüfflä	schutz	lung	funk	gleit			bildbew*
WOL 1	Riegelsberg	+	+	-	-	o	-	-	-	o	o
WOL 2a	Katzenkopf	o	o	-	-	-	+	+	+	o	o
WOL 2b	Landeck	-	-	o	o	+	+	+	+	o	+
WOL 8	Scherenberg	o	o	-	-	-	+	-	-	o	o
WOL 12	Am Pilfer	-	o	-	-	-	-	+	-	+	o
WOL 13	Bühlerstein	-	o	-	-	+	+	+	+	-	o

Suchraum	Name	Größe	Wind	Natur	Arten-	Erho-	Richt-	Hänge.	Siedl.	Zuweg.	Landsch
				Prüfflä	schutz	lung	funk	gleit			bildbew*
OWO 1	Hohenlochen	+	+	-	-	-	+	-	-	-	o
OWO 2	Burzbühl	+	o	-	o	-	+	+	-	-	+
OWO 7	Gr. Hundskopf	o	o	-	o	-	+	+	+	+	+
OWO 9	Katzenkopf	o	o	-	-	-	+	+	+	+	o
OWO 10	Landeck/Ob.	-	o	o	o	-	+	+	+	+	+

* nur Bewertung Landschaftsbildanalyse, nicht Bewertung Fotosimulation

ERLÄUTERUNG

	Größe	Wind	Natur / Prüfflächen	Natur / Artenschutz	Erholung	
+	über 25 ha	über 6,5 m/s in 140 m Höhe	keine Einschränkungen	Mittleres / geringes Konfliktpotential	Kein Wanderweg betroffen	+
o	10 - 25 ha	über 6,25 m/s in 140 m Höhe	geringe Einschränkungen	Konfliktpotential hoch bei Vogel oder Fledermaus	Örtlicher Wanderweg betroffen	o
-	unter 10 ha	über 6,00 m/s in 140 m Höhe	naturschutzfachl. Probleme (wie Auerhuhn Kat. 2, VSG)	Konfliktpotential hoch bei Vogel und Fledermaus	Regionaler Wanderweg, Erholungsschwerpunkt	-

	Richtfunk	Hängegleiter	Siedlung	Zuwegung	Landschaftsbildbewertung	
+	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	möglich bzw. unproblematisch	gering / gering - mittel	+
o			Pufferung nahe	schwierig (schwarzwaldtyp. nicht unproblematisch)	mittel / mittel - hoch	o
-	betroffen durch Richtfunkachse	betroffen	Pufferung direkt betroffen (Reduzierung erfolgt)	problematisch	hoch / hoch – sehr hoch	-

6.7 Umweltbericht

Zusammenfassend kommt der Umweltbericht zu folgender Aussage:

Der Umweltbericht stellt eine Standortprüfung der überarbeiteten Suchräume dar, in der insbesondere die Vorgaben des Windenergieerlasses Baden-Württemberg (WEE) und Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß BauGB Berücksichtigung fanden.

Der vorliegende Umweltbericht zur Offenlage des Teilflächennutzungsplans "Windenergie" besteht aus

- einem Textteil
- 3 Steckbriefen zu Konzentrationszonen, die von den Gemeinden bzw. der VVG festgelegt wurden
- einer Anlage "Landschaftsbildbewertung", die Landschaftsbildanalysen und Fotosimulationen beinhaltet.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Aspekte bzw. zur Abschätzung einer eventuellen Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten wurden nachfolgende Gutachten von Biologen erstellt und im Umweltbericht des Teilflächennutzungsplans "Windenergie" eingearbeitet:

- Artenschutzrechtliche Prüfung durch Dr. Boschert, BIOPLAN, Bühl, April 2017
- Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung durch Dr. Boschert, BIOPLAN, Bühl, April 2017
- Artenschutzrechtliche Prüfung Fledermäuse durch FrlNaT, Freiburg, Februar 2014 (incl. FFH-Vorprüfung Fledermäuse).

7 Abwägung

Unter Beachtung des Ermessensspielraumes der Verwaltungsgemeinschaft sowie in der Zusammenfassung der Datenblätter (siehe auch 6.6) aufgeführten und weiterer Einzelpunkte (wie Denkmalschutz, Erholung, Landschaftsbild aufgrund der Fotosimulationen) ist die Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach hinsichtlich der Vorläufigen Suchräume zu folgendem Ergebnis gekommen.

- B - Beibehaltung
- V - Verkleinerung
- A - Ausschluss

Zusammengestellt sind die Argumente, die für den Suchraum sprechen (+) und die gegen den Suchraum sprechen (-)

Stadt Wolfach

WOL 1	<p>Riegelsberg</p> <p>Ausschluss aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung Landschaftsbild (Landschaftsanalyse) mittel bis hoch • Artenschutzrechtliches Konfliktpotential: <ul style="list-style-type: none"> ○ Vögel: hoch ○ Fledermäuse: mittel bis hoch • Beeinträchtigung Richtfunk • Beeinträchtigung Hängegleiter • Siedlungsabstand betroffen <p>→ Ausschluss des Suchraumes insbesondere aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Fotosimulation)</p>	A
WOL 2a	<p>Katzenkopf</p> <p>Ausschluss aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung Landschaftsbild (Landschaftsanalyse) mittel bis hoch • Artenschutzrechtliches Konfliktpotential: <ul style="list-style-type: none"> ○ Vögel: hoch ○ Fledermäuse: mittel (nördl. Teilfläche), mittel bis hoch (südl. Teilfläche) • Beeinträchtigung regionaler Wanderweg <p>→ Ausschluss des Suchraumes insbesondere aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Fotosimulation) (auch Überlastungsschutz)</p>	A

<p>WOL 2b</p>	<p>Landeck</p> <p>Ausschluss aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Fläche ist lediglich 2,9 ha groß • geringe Windhöffigkeit großflächig 6,0 - 6,25 m/s in 140 m • Beeinträchtigung Landschaftsbild gering bis mittel • Artenschutzrechtliches Konfliktpotential: <ul style="list-style-type: none"> ○ Vögel: hoch ○ Fledermäuse: mittel <p>→ Ausschluss des Suchraumes insbesondere aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Fotosimulation) (auch Überlastungsschutz)</p>	<p>A</p>
<p>WOL 8</p>	<p>Scherenberg</p> <p>Ausschluss aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung Landschaftsbild (Landschaftsanalyse) gering bis mittel • Artenschutzrechtliches Konfliktpotential: <ul style="list-style-type: none"> ○ Vögel: hoch ○ Fledermäuse: mittel bis hoch • Beeinträchtigung regionaler Wanderweg • Beeinträchtigung Hängegleiter • Siedlungsabstand betroffen <p>→ Ausschluss des Suchraumes insbesondere aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Fotosimulation)</p>	<p>A</p>
<p>WOL 12</p>	<p>Am Pilfer</p> <p>Ausweisung aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Fläche ist für eine interkommunale Kooperation mit den südwestlich angrenzenden Gemarkungen geeignet • in der näheren Umgebung sind bereits Windenergieanlagen vorhanden <p>→ Verkleinerung des Suchraumes wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auerhuhn-Gebiet Kategorie 1 <p>Im Rahmen der weiteren Planung ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artenschutzrechtliches Konfliktpotential <ul style="list-style-type: none"> ○ Vögel: hoch ○ Fledermäuse: mittel bis hoch • Beeinträchtigung regionaler Wanderweg • Beeinträchtigung Richtfunk • Siedlungsabstand betroffen 	<p>B</p> <p>V</p>

WOL 13	<p>Bühlerstein</p> <p>Ausschluss aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Beeinträchtigung Landschaftsbild (Landschaftsanalyse) mittel• Artenschutzrechtliches Konfliktpotential:<ul style="list-style-type: none">○ Vögel: hoch○ Fledermäuse: hoch bis sehr hoch• Zuwegung problematisch• RVSO Vorrangbereich wertvolle Biotope (Restfläche zu klein) <p>→ Ausschluss des Suchraumes insbesondere aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Fotosimulation)</p>	A
--------	---	---

Gemeinde Oberwolfach

OWO 1	<p>Hohenlochen/Kreuzbühl</p> <p>Ausweisung aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Fläche ist für eine interkommunale Kooperation mit den westlich angrenzenden Gemarkung geeignet• sehr gute Windhöflichkeit mit großflächig 6,5 m/s z.T. > 7,0 m/s in 140 m• mit einer Fläche von 35,0 ha sehr gut geeignet• RVSO Vorranggebiet Windenergie <p>→ Beibehaltung des Suchraumes</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planung ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Artenschutzrechtliches Konfliktpotential<ul style="list-style-type: none">○ Vögel: hoch○ Fledermäuse: mittel bis hoch• Beeinträchtigung Westweg• Beeinträchtigung Hängegleiter• Siedlungsabstand betroffen• Zuwegung problematisch	B
-------	--	---

OWO 2	<p>Burzbühl</p> <p>Ausweisung aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Fläche ist für eine interkommunale Kooperation mit den westlich angrenzenden Gemarkung geeignet • mit einer Fläche von 29,5 ha sehr gut geeignet • RVSO Vorranggebiet Windenergie <p>→ Beibehaltung des Suchraumes</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planung ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artenschutzrechtliches Konfliktpotential <ul style="list-style-type: none"> ○ Vögel: hoch ○ Fledermäuse: mittel • Beeinträchtigung Westweg • Siedlungsabstand betroffen • Zuwegung problematisch 	B
OWO 7	<p>Großer Hundskopf</p> <p>Ausschluss aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artenschutzrechtliches Konfliktpotential: <ul style="list-style-type: none"> ○ Vögel: hoch ○ Fledermäuse: gering bis mittel • Beeinträchtigung regionaler Wanderweg <p>→ Ausschluss des Suchraumes insbesondere aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Fotosimulation)</p>	A
OWO 9	<p>Katzenkopf/Lachenkopf</p> <p>Ausschluss aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung Landschaftsbild (Landschaftsanalyse) mittel bis hoch • Artenschutzrechtliches Konfliktpotential: <ul style="list-style-type: none"> ○ Vögel: hoch ○ Fledermäuse: mittel (nördl. Teilfläche), mittel bis hoch (südl. Teilfläche) • Beeinträchtigung regionaler u. örtlicher Wanderweg <p>→ Ausschluss des Suchraumes insbesondere aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Fotosimulation) (auch Überlastungsschutz)</p>	A

OWO 10	<p>Landeck / Oberwasser</p> <p>Ausschluss aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Fläche ist lediglich 9,9 ha groß• Beeinträchtigung Landschaftsbild (Landschaftsanalyse) gering bis mittel• Artenschutzrechtliches Konfliktpotential:<ul style="list-style-type: none">○ Vögel: hoch○ Fledermäuse: mittel• Beeinträchtigung regionaler Wanderweg <p>→ Ausschluss des Suchraumes insbesondere aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Fotosimulation) (auch Überlastungsschutz)</p>	A
--------	---	---

8 Konzentrationszonen

Die Darstellung der „Konzentrationszonen“ erfolgt jeweils auf der Grundlage der Topografischen Karte als Übersichtskarte (ohne Maßstab) sowie in Einzelkarten im Originalmaßstab M 1:25.000.

Hinsichtlich des Planvorbehaltes Rotorüberschlag wird auf Punkt 3.4 verwiesen.

Folgende Konzentrationszonen sind dargestellt (siehe auch Plan auf der folgenden Seite):

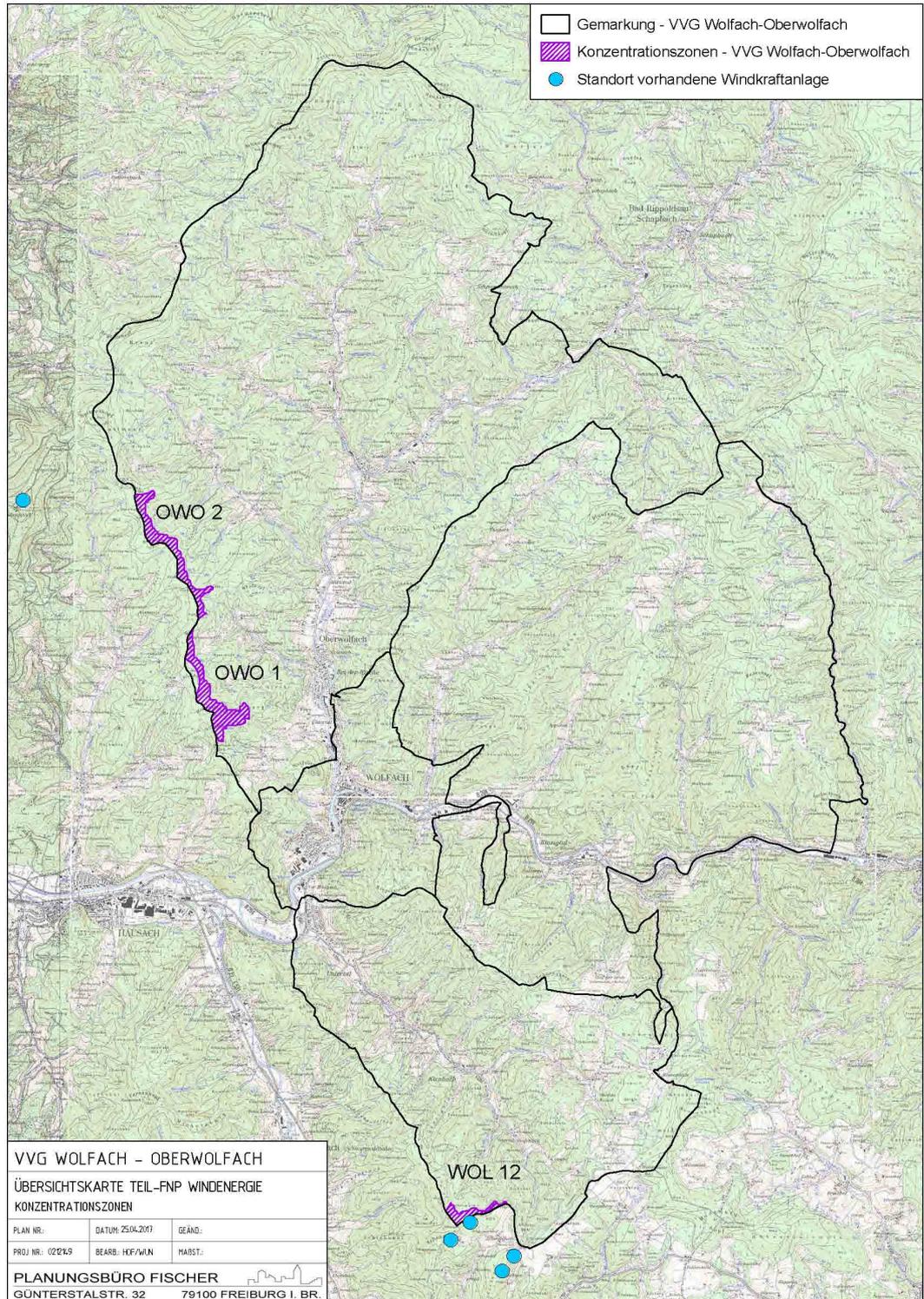
Stadt Wolfach

- WOL 12 Am Pilfer

Gemeinde Oberwolfach

- OWO 1 Hohenlochen/Kreuzbühl
- OWO 2 Burzbühl

Plan mit den Konzentrationszonen und bestehenden Windkraftanlagen



Übersicht Konzentrationszonen unmaßstäblich (Stand Mai 2017)

9 Substanzieller Beitrag

Im Windenergieerlass WEE werden die Städte und Gemeinden aufgefordert, durch ein schlüssiges, gesamtträumliches Planungskonzept und der Anwendung des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes, der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu schaffen. Wann für die Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geschaffen wird, lässt sich nicht abstrakt bestimmen, sondern kann nur nach einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum beurteilt werden.

Bezogen auf die Gesamtgemarkungsfläche der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach-Oberwolfach von 11.926 ha werden nun ca. 74 ha bzw. 0,6 % als Konzentrationszonen ausgewiesen. Gegenüber der Gesamtfläche der überarbeiteten vorläufigen Suchräume im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung (ca. 201 ha) ergibt sich nach dem Abwägungsprozess zur Offenlage und der damit verbundenen Ausweisung von Konzentrationszonen ein Anteil von 36,8 %. (siehe auch Zusammenstellung auf der Folgeseite).

Betrachtet man das Verhältnis der ausgewiesenen Konzentrationszonen (ca. 74 ha) zu den Potentialflächen, d.h. den wirtschaftlichen Flächen mit mindestens 5,5 m/sec Wind in 140 m Höhe abzüglich der harten Tabuflächen wie Bann-/Schonwald laut Windenergieerlass sowie des BFO-Schutzabstandes und den Auerwild-Kat. 1-Flächen einschl. einer Flächenannahme im Bereich Gütschkopf (Potentialflächen 1), so ergibt sich ein Verhältnis von 4,2 %. Betrachtet man nun die der Windenergienutzung nicht zugänglichen Flächen (Potentialflächen 2), zu denen auch der 400m-Lärm-Puffer für Außenbereichswohnen sowie die Landschaftsschutzgebietsflächen (da Befreiung durch Landratsamt nicht in Aussicht gestellt) zählen, so ergibt sich ein Verhältnis von 7,7 % (siehe auch Folgeseite).

Auch vor dem Hintergrund, dass sich der Verwaltungsraum in schwarzwaldtypischen Tälern befindet, ist die Verwaltungsgemeinschaft mit den nunmehr dargestellten Konzentrationszonen zusammenfassend der Auffassung, ihren verantwortungsbewussten Beitrag dafür geleistet zu haben, der Windenergienutzung auf ihren Gemarkungen in substanzieller Weise Raum geschaffen zu haben. Auch möchte die Verwaltungsgemeinschaft darauf hinweisen, dass einer Ausweisung der Konzentrationszone OWO 8 durch die kurzfristige Erkenntnis verhindert wurde, dass diese aufgrund der potentiellen Auerwild-Kat. 1-Fläche der Windkraftnutzung nicht zugänglich ist. Mit der Ausweisung dieser Fläche als Konzentrationszone hätte sich das Verhältnis zu den Potentialflächen 1 auf 6,8 % und das zu den Potentialflächen 2 auf 11,8 % erhöht.

Somit wird von Seiten der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach mit diesem Teil-Flächennutzungsplan und durch die Ausweisung von Konzentrationszonen der Möglichkeit zur Errichtung von Anlagen der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geschaffen.

Innerhalb der dargestellten Konzentrationszonen liegen bereits Anträge zur Errichtung von Windkraftanlagen vor, so dass eine langfristige, auch interkommunale Windenergienutzung sichergestellt ist.

Zusammenstellung Flächen

	Vorläufige Suchräume →	Überarbeite * Suchräume →	Konzentrations- zonen
Wolfach			
WOL 1	46,4 ha	46,4 ha	
WOL 2a	18,8 ha	18,8 ha	
WOL 2b	2,9 ha	2,9 ha	
WOL 3	23,1 ha	-	
WOL 4	22,9 ha	-	
WOL 5	16,2 ha	-	
WOL 6	50,4 ha	-	
WOL 7	21,4 ha	-	
WOL 8	74,1 ha	13,5 ha	
WOL 9	30,5 ha	-	
WOL 10	10,5 ha	-	
WOL 11	6,5 ha	-	
WOL 12	45,9 ha	9,5 ha	9,5 ha
WOL 13	8,7 ha	8,7 ha	
Oberwolfach			
OWO 1	35,0 ha	35,0 ha	35,0 ha
OWO 2	29,6 ha	29,6 ha	29,6 ha
OWO 3	17,6 ha	-	
OWO 4	35,8 ha	-	
OWO 5	8,0 ha	-	
OWO 6	6,0 ha	-	
OWO 7	33,6 ha	10,0 ha	
OWO 8	71,1 ha	-	
OWO 9	16,7 ha	16,7 ha	
OWO 10	9,9 ha	9,9 ha	
Gesamt	641,6 ha	201,0 ha	74,0 ha

Übersicht	Gemeinde
Gemarkungsfläche	11.926 ha
Vorläufige Suchräume überarbeitet *	201 ha
Potentialflächen 1 **	1.757 ha
Potentialflächen 2 **	959 ha
Konzentrationszonen	74 ha

Verhältnis Konzentrationszonen zu Gemarkungsfläche	0,6 %
Verhältnis Konzentrationszonen zu Überarbeiteten Suchräumen *	36,8 %
Verhältnis Konzentrationszonen zu Potentialflächen 1 **	4,2 %
Verhältnis Konzentrationszonen zu Potentialflächen 2 **	7,7 %

* Überarbeitete Suchräume: Vorläufige Suchräume nach Überprüfung durch die Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung u.a.

** Potentialflächen 1: Windhöffigkeit 5,5 m/s in 140 m abzüglich Tabuflächen des Windenergieerlasses wie Bann-/Schonwald, BFO-Schutzradius 5 km, und Auerhuhn Kat. 1-Flächen (einschl. Gütschkopf Annahme 70 ha)

Potentialflächen 2: Windhöffigkeit 5,5 m/s in 140 m abzüglich Tabuflächen des Windenergieerlasses wie Bann-/Schonwald BFO-Schutzradius 5 km und Auerhuhn Kat: 1-Flächen (einschl. Gütschkopf Annahme 70 ha) sowie abzüglich der nicht der Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Flächen wie 400m-Lärm-Puffer für Außenbereichswohnen

Energiebilanz

In den Konzentrationszonen sind insgesamt 8 Anlagen (OWO 1 + 2 aufgrund der Lage zu Hausach nur zur Hälfte gerechnet) möglich.

Unter Berücksichtigung von 2.000 Volllaststunden und einem Verbrauch von 3.500 kWh pro Haushalt könnten bei 8 WKA des Typs Enercon E 101 bzw. E 115 (jeweils 3,0 MW Leistung) 13.714 Haushalte mit Strom versorgt werden. 2015 hatten Wolfach und Oberwolfach zusammen nach Stat. Landesamt 3.673 Haushalte.

Die bestehenden Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien (Datengrundlage EnergyMap 2015) können in Wolfach und Oberwolfach bereits 1.829 Haushalte mit Strom versorgen.